

Ing. Helmut Ammann  
Nordmannngasse 25/27/47  
A-1210 Wien

Bundesministerium für Inneres  
1010, Herrengasse 7  
sowie  
Parlament  
1010, Dr.-Karl-Renner-Ring 3

Wien, 19.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich möchte Stellung nehmen zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden.

#### **Ad Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991**

Ich spreche mich gegen die Vernetzung von Videoüberwachung nach § 53 Abs. 5 SPG-E aus, sowie gegen die Vorratsdatenspeicherung von Videoüberwachung für 2 Wochen mittels einfachem Bescheid nach § 93a SPG-E.

Das schafft in Kombination mit automatischen Bildverarbeitungstechnologien Möglichkeiten zur permanenten Überwachung von Privatpersonen und stellt somit eine massive Gefährdung von Privatsphäre, Datenschutz und Meinungsfreiheit dar. So könnte z.B. EDV-unterstützt ausgewertet werden, welche Staatsbürger ihr Demonstrationsrecht ausüben. Es gibt keine Belege, dass Videoüberwachung Terroranschläge verhindern kann: gerade in Regionen mit einer hohen Überwachungsdichte (Großbritannien) kam es zu Anschlägen.

#### **Ad Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002**

Ich spreche mich gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenker- und Fahrzeugdaten. Das stellt eine permanente Überwachung aller motorisierten Verkehrsteilnehmer dar und gefährdet Privatsphäre, Datenschutz und Meinungsfreiheit.

#### **Ad Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003, BGBl. I Nr. 70/2003**

Ich bin gegen die Einführung von Netzsperrern in §17 Abs 1a TKG-E.  
Der Staat darf nicht technischen Dienstleistern überantworten, Inhalte zu zensurieren.  
Das wäre ein Eingriff in die Meinungsfreiheit und birgt ohne Kontrolle durch die Justiz die Gefahr von Missbrauch und Willkür.

Ich spreche mich aus gegen die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung in Form von Quick Freeze gem. § 99 Abs. 1a bis 1f TKG-E.  
Telekombetreiber sollen künftig – ohne richterliche Anordnung, nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft - Vorratsdaten für bis zu einem Jahr speichern müssen. Das ist ein Eingriff in die Grundrechte, zumal keine Informationspflicht mehr für fälschlicherweise überwachte Personen vorgesehen ist.  
Es sind keine Länder bekannt, wo die Einführung der Vorratsdatenspeicherung Verbrechen oder Terroranschläge verhindert hätte.

Ing. Helmut Ammann, IT-Unternehmer  
Elektronisch signiert